

Anfrage

**der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend Fakten zu Abschiebungen nach Afghanistan**

Seit 15. August 2021 haben die radikal-islamistischen Taliban nach einer 20-jährigen Besetzung durch internationale Truppen in Afghanistan wieder die Macht übernommen. Die Machtergreifung der Taliban erfolgte gewaltsam und vertrieb eine von der internationalen Gesellschaft anerkannte und unterstützte Regierung. Seither verschlimmert sich die Lage im Land täglich. Laut Amnesty International sind Folter, außergerichtliche Hinrichtungen und weitere Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung. Aufgrund dieser verheerenden sicherheitspolitischen und menschenrechtlichen Lage haben zahlreiche europäische Staaten Abschiebungen nach Afghanistan ausgesetzt - Abschiebungen nach Afghanistan sind aktuell rechtlich und faktisch unmöglich.

Bereits vor Übernahme der Taliban verschlechterte sich die Sicherheitslage in Afghanistan immer weiter. Es häuften sich beispielsweise Berichte und Studien darüber, dass besonders Rückkehrer_innen Gewalt ausgesetzt werden (siehe z.B. die Studie zum Verbleib von abgeschobenen Afghan_innen von Friederike Stahlmann aus dem Jahr 2019, welche aktuell als einzige allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige in der Fachgruppe 23 - Länderkunde (insbesondere Menschenrechte) mit Schwerpunkt Afghanistan gelistet ist: 90,3 % der Befragten sind nach ihrer Rückkehr nach Afghanistan von Gewalt betroffen, und 50,5% haben speziell gegen Rückkehrende gerichtete Gewalt erfahren).

Eine weitere Absurdität ereignete sich: Es wurden zahlreiche Abschiebungsentscheidungen getroffen, in denen ausgezeichnete Integration in Österreich zum Bumerang wurde: wegen sehr guter Deutschkenntnisse und oft auch eines Arbeitsplatzes wurde argumentiert, dass sich die Betroffenen durch ihre Anpassungsfähigkeit sehr einfach wieder in Afghanistan zurechtfinden und reintegrieren könnten (siehe z.B. BVwG 22.02.2021, W257 2171387-1, wonach ein seit 2015 legal aufhältiger afghanischer Staatsangehöriger mit sehr guten Deutschkenntnissen, in Österreich nachgeholt Schulabschluss, einer laufenden Lehre in einem Mangelberuf und zahlreichen ehrenamtlichen Engagements durch seine Anpassungsfähigkeit in Afghanistan "nach anfänglichen Schwierigkeiten" wieder Fuß fassen könne).

Auch vulnerable Personen, insbesondere Kinder waren vor solchen Entscheidungen nicht gefeit, in denen ihnen ihre aufgrund des Alters möglicherweise gegebenen Kompetenzen zum Verhängnis werden. So hat das BVwG, welches das Kindeswohl im Asylverfahren prüfen sollte, folgendes festgehalten: "Aufgrund seines fortgeschrittenen Kindesalters [Anm.: das Kind ist 13 Jahre alt] ist es dem Viertbeschwerdeführer - im Gegensatz zu Kleinkindern - durchaus schon zumutbar, Gefahren wie zB. zurückgelassene Spreng- oder Kampfmittel zu erkennen und sich von diesen fernzuhalten, sodass eine primäre Gefährdung etwa durch zurückgelassenes Kriegsmaterial nicht zu erwarten ist." (BVwG 26.11.2019, W156 2209281-1) In dieser Entscheidung ging es um die Zulässigkeit der Abschiebung eines Jungen nach Afghanistan. Beide Höchstgerichte bestätigten diese Beweiswürdigung des BVwG (siehe: VwGH 11.02.2021, Ra 2021/20/0026 bzw.

VfGH 24.11.2020, E 52-55/2020-10). Die Abschiebung nach Afghanistan war somit seit 11.2.2021 rechtskräftig und durchsetzbar.

Österreich wollte noch Anfang August 2021 eine Abschiebung nach Afghanistan durchführen. Obwohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 3. August 2021 mit einer einstweiligen Verfügung (Art 39 EGMR-Verfahrensordnung) eine geplante Abschiebung eines Afghanen aus Österreich gestoppt hat, wurde noch am 13. August 2021 vom damaligen Innenminister Nehammer verkündet, dass er an Abschiebungen nach Afghanistan festhalte. Zu diesem Zeitpunkt wurde Herat von den Taliban bereits eingenommen und am nächsten Tag folgte die Einnahme von Mazar-e-Sharif. Die österreichische Rechtsprechung ging in der jüngsten Vergangenheit stets davon aus, dass diese beiden Städte vergleichsweise sicher wären und eine "innerstaatliche Fluchtalternative" gegeben wäre. Bis zum Sommer 2021 wurde dies auch von den Höchstgerichten VfGH und VwGH bestätigt. Das Bundesverwaltungsgericht hatte am 29. Juli 2021 eine Beschwerde eines Afghanen abgewiesen und eine Rückkehrentscheidung nach Afghanistan für zulässig erklärt (BVwG W238 2203769-1/27E).

Doch am 30. September 2021 erging eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, welche dieses Erkenntnis aufgehoben hat. Der VfGH argumentierte in seiner Entscheidung wie folgt: „spätestens ab 20. Juli 2021, dh. auch zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes, von einer extremen Volatilität der Sicherheitslage in Afghanistan auszugehen war, sodass jedenfalls eine Situation vorliegt, die den Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Afghanistan einer realen Gefahr einer Verletzung seiner verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte gemäß Art. 2 und 3 EMRK aussetzt“ (siehe: VfGH E 3445/2021-8). Üblicherweise begründet der VfGH in Asylsachen seine Entscheidungen damit, dass das BVwG gegen das Willkürverbot verstoßen hat – doch in dieser Entscheidung stützt sich die Begründung auf die Gefahr einer Verletzung von im verfassungsrang stehenden Menschenrechten. Anhand dieser Entscheidung wurde auch deutlich, dass Karl Nehammers Festhalten an Abschiebungen Mitte August faktenfrei argumentiert war - und den Behörden die wesentlichen Informationen schon seit 20. Juli 2021 vorlagen.

Wird vom VfGH ein derartiger Verstoß angenommen, kann folgender Schluss gezogen werden: bei vergleichsweise ähnlichen Sachverhalten würde eine negative Entscheidung bzw. eine Rückkehrentscheidung ebenfalls die Gefahr eines Verstoßes gegen das Folterverbot bergen. Dies führte auch dazu, dass einige Folgeanträge von in Österreich befindlichen afghanischen Staatsangehörigen gestellt wurden, die zwar schon eine negative Entscheidung hatten aber nun mit einem neuen Sachverhalt konfrontiert waren: die Machtübernahme der Taliban. Im Zeitraum Januar bis Ende November 2021 wurden etwa 7.000 Anträge von afghanischen Staatsangehörigen gestellt, etwa 20 Prozent aller Anträge des Jahres 2021. Weiters sind aus den Vorjahren noch sehr viele Anträge von Afghan_innen erst- und zweitinstanzlich anhängig.

Aufgrund der sehr eindeutigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes von Ende September 2021 basierend auf den aktuellen Länderinformationen wurde deutlich, dass das BFA und das BVwG als erste und zweite Instanzen viele zumindest temporäre Schutzzettel (etwa subsidiären Schutz) erteilen hätten können bzw. müssen. Die Ersparnis des teuren Instanzenwegs wäre auch aus verfahrensökonomischen Gründen sinnvoll gewesen – es wäre möglich gewesen, Altfälle abzubauen und keinen neuen Rückstand entstehen zu lassen. Zudem wäre

die Integration der betroffenen Personen beschleunigt worden, da ab Abschluss des Verfahrens der Zugang zum Arbeitsmarkt möglich ist. Darüber hinaus ist es für die Behörde bzw. das Gericht möglich, in einem bzw. zwei Jahren zu überprüfen, ob die Voraussetzungen zur Gewährung des internationalen Schutzstatus noch vorliegen. Bei Nichtvorliegen können Entziehungsverfahren geführt werden.

Es handelt sich hier um einen Fall der Problembewirtschaftung: auch noch im Oktober 2021 hatte das BVwG AfghanInnen den Schutzstatus versagt und eine Abschiebung für zulässig erachtet. Insbesondere Richter Michael Etlinger hat es in einigen Fällen nicht nur verabsäumt, einen Schutzstatus zu erkennen, sondern auch eine Rückkehrentscheidung für zulässig erklärt. Zu diesem Zeitpunkt hatte der VfGH bereits klargestellt, dass Abschiebungen nach Afghanistan seit der Machtübernahme der Taliban unzulässig sind.

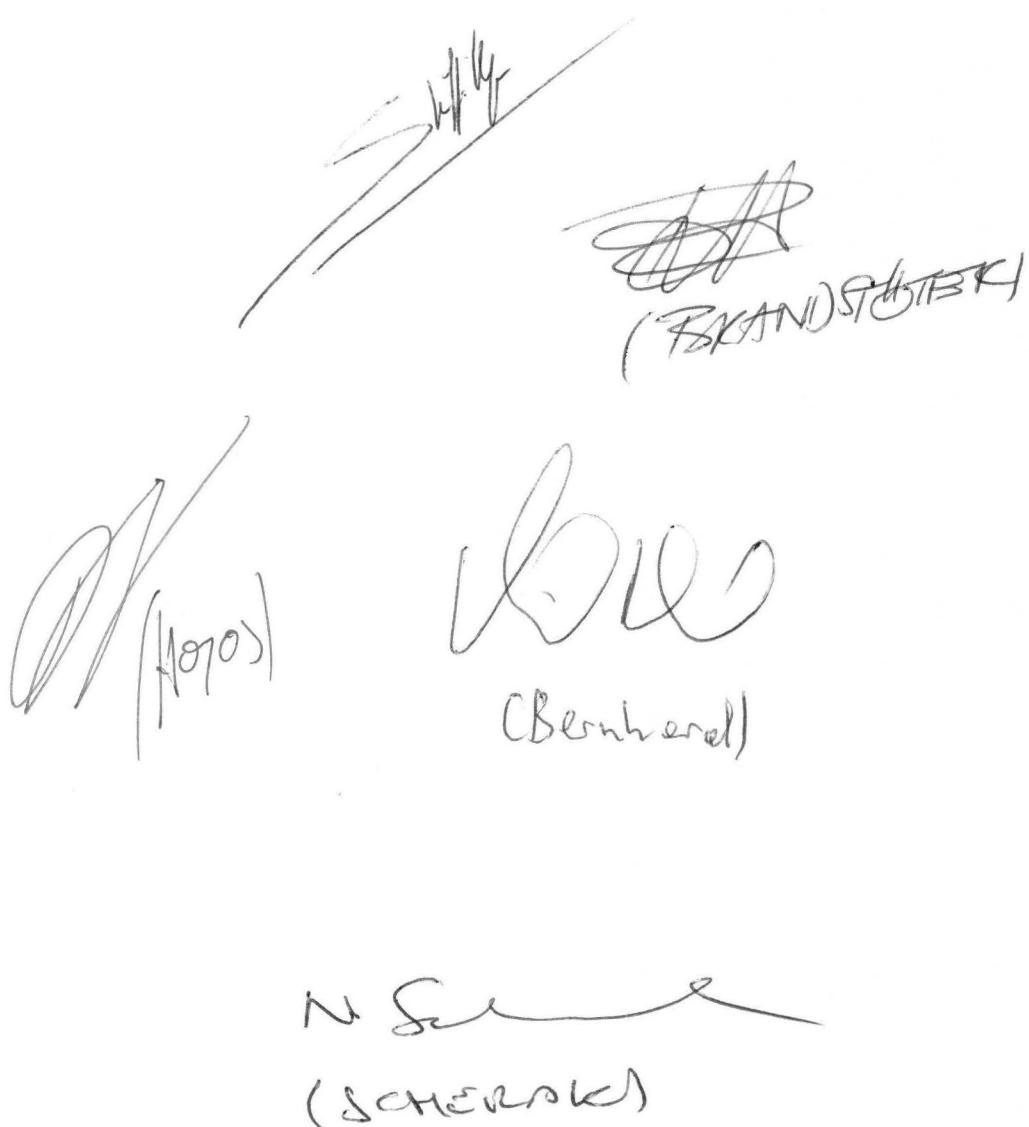
Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. Welche Voraussetzungen müssen Sachverständige erfüllen, um als Sachverständige für das Fachgebiet Länderkunde gelistet zu werden?
2. Laufen derzeit Zertifizierungsverfahren für weitere Sachverständige für das Fachgebiet Länderkunde mit Schwerpunkt Afghanistan?
 - a. Wenn ja, wie viele?
 - b. Wenn ja, inwiefern erfüllen die im Verfahren befindlichen Personen die in Frage 1 genannten Voraussetzungen?
3. Wie oft wurde Frau Stahlmann seit ihrer Eintragung in die SDG-Liste vom BVwG als Sachverständige bestellt? Bitte um Auflistung nach BVwG-Stelle und Jahr.
 - a. Wie vieler dieser Verfahren resultierten in einer rechtskräftigen Rückführungsentscheidung?
4. Wie oft wurden andere Personen als Frau Stahlmann seit ihrer Eintragung von Richter_innen des BVwG als Sachverständige bestellt? Bitte um Aufzählung nach Name der/s Gutachter_in, Monat und Jahr, sowie Anzahl der beigewohnten Verhandlungen, erstellten Gutachten und deren Kosten sowie durchgeföhrten vor-Ort Recherchen.
5. War dem Ministerium die Entscheidungspraxis über Abschiebungen vulnerabler Personen, insbesondere von Kindern nach Afghanistan bekannt?
 - a. Wenn ja, welche Position vertrat Ihr Ministerium jeweils wann hinsichtlich der Abschiebung vulnerabler Personen, insbesondere von Kindern nach Afghanistan?
 - b. Was hat Ihr Ministerium jeweils wann veranlasst, um die Abschiebung vulnerabler Personen nach Afghanistan, insbesondere von Kindern, zu verhindern?

6. War dem Ministerium die gleichlautende Entscheidungspraxis über Abschiebungen nach Afghanistan aufgrund sowohl bester als auch zu geringer Integration bekannt?
 - a. Wenn ja, welche Position vertrat Ihr Ministerium jeweils wann hinsichtlich der ausgezeichneten Integration eines Menschen als Argument für dessen Abschiebung?
 - b. Was hat Ihr Ministerium jeweils wann veranlasst, um die Abschiebung bestens integriert afghanischer Staatsangehöriger zu verhindern?
7. Wie viele Verfahren betreffend Beschwerden gegen Bescheide des BFA von afghanischen Staatsangehörigen sind aus welchen Jahren beim BVwG anhängig?
8. Welche Position vertritt Ihr Ministerium betreffend die Menschenrechtssituation in Afghanistan in inhaltlichen Debatten
 - a. auf europäischer Ebene, jeweils in welchen Gremien und Gesprächen?
 - b. auf nationaler Ebene, jeweils in welchen Gremien und Gesprächen?
9. Laut Erkenntnis des VfGH lag spätestens ab 20.7.2021 eine derart extreme Volatilität der Sicherheitslage in Afghanistan vor, dass jedenfalls von einer realen Gefahr einer Art 3 EMRK-Verletzung bei Rückkehr auszugehen war. Seit wann ist dem Bundesministerium für Justiz dieses Erkenntnis bekannt?
10. Wann hat das BVwG seine Einschätzung der Sicherheitslage Afghanistans aufgrund der beschriebenen Vorkommnisse jeweils inwiefern geändert?
 - a. Aufgrund welcher Informationsquellen wird die Sicherheitslage Afghanistans aktuell von den österreichischen Gerichten eingeschätzt? Bitte um Auflistung und Anhang aller relevanten Dokumente.
 - i. Wie oft werden diese Informationsquellen auf ihre Aktualität überprüft und damit auch der Sicherheitslage angepasst?
 - b. Liegen bzw. lagen der Einschätzung zur Sicherheitslage in Afghanistan auch europäische Informationsquellen zugrunde?
 - i. Wenn ja, welche?
 - ii. Wenn ja, verwendeten Sie im August dieselben europäischen Informationsquellen wie andere EU-Mitgliedstaaten, die bereits Abschiebungen nach Afghanistan ausgesetzt hatten wie z.B. Deutschland, Schweden und die Niederlande?
 - iii. Wie erklären Sie, dass diese EU-Mitgliedstaaten zu einem anderen Ergebnis bei der Einschätzung der Sicherheitslage Afghanistans gelangten als die österreichische Bundesregierung?
 - c. Gab es Gespräche oder Kooperationen mit Diensten/Personen anderer Länder, um zu diesem Schluss zu kommen?
 - i. Wenn ja, mit wem gab es wann welche Gespräche oder Kooperationen?
 - ii. Welche Position nahmen die Gesprächspartner welcher Länder jeweils wann ein?

11. Entgegen der oben genannten Entscheidung des VfGH hatte das BVwG Afghan_innen den Schutzstatus versagt und eine Abschiebung für zulässig erklärt. Zu welchen genauen Zeitpunkten erlangte das BVwG Kenntnis von der Entscheidung des VfGH und von wem wurden sie dem BVwG übermittelt?
12. Wie viele Beschwerden von afghanischen Staatsangehörigen hat das Bundesverwaltungsgericht seit am 20.7.2021 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung jeweils wann abgewiesen bzw. Rückkehrentscheidungen nach Afghanistan für zulässig erklärt?



The image contains four handwritten signatures and their corresponding names written below them:

- A signature consisting of a stylized 'S' and 'H' above a diagonal line, followed by the name "(BRAND)STÖTER" written vertically.
- A signature consisting of a stylized 'K' and 'H' below the date '(10.05.)', followed by the name "BES" and "(Bernhard)" written below it.
- A signature consisting of a stylized 'N' and 'S' above a horizontal line, followed by the name "(SCHERSK)" written below it.

